



Gemeinde Althengstett

**Polzeiverordnung
gegen umweltschädliches Verhalten, zum Schutz der
Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen
von Hausnummern (Polzeiliche Umweltschutz-Verordnung)**

Beschluss des Gemeinderats am 22.12.2010

Inkrafttreten am 01.01.2011

Ausfertigung Ortsrecht

Polizeiverordnung
gegen umweltschädliches Verhalten, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen
und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutz-
Verordnung)

in der Neufassung vom 01.02.2011

Aufgrund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 13.01.1992 (GBl. S. 1, ber. S. 596, 1993 S. 155) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2009 (GBl. S. 195) m. W. v. 01.09.2009 erlässt die Gemeinde Althengstett mit Zustimmung des Gemeinderats vom 22.12.2010 folgende Polizeiverordnung:

Abschnitt 1

Allgemeine Regelungen

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet (§ 2 Abs. 1 StrG).
- (2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne von § 42 Abs. 2 StVO und Treppen (Staffeln).
- (3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen, Baumreihen entlang öffentlicher Straßen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze sowie Fest- und Sportplätze.

Abschnitt 2

Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 2

Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht:

- a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten, Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
- b) für amtliche Durchsagen.

§ 3

Lärm aus Gaststätten

In Gaststätten und Versammlungsräumen, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden ist das Singen, Musizieren, der Betrieb von Rundfunk- und Fernsehgeräten sowie von Musik- und Spielgeräten nur dann zulässig, wenn kein störender Lärm nach draußen dringt, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

§ 4

Lärm von Sport- und Spielplätzen

- (1) Sport- und Spielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 20.00 Uhr und 08.00 Uhr nicht benützt werden. Der Schul- und Vereinsbetrieb ist hiervon ausgenommen.
- (2) Bei Sportplätzen und Sportanlagen bleiben die Vorschriften nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagenlärmschutzverordnung, unberührt.

§ 5

Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die geeignet sind, die Ruhe anderer zu stören, dürfen nur werktags (Montag bis Samstag) nur in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 20.00 Uhr ausgeführt werden. Zu den Haus- und Gartenarbeiten gehören insbesondere der Betrieb von Bodenbearbeitungsgeräten mit Verbrennungsmotoren und von Rasenmähern, das Bohren, Hämmern, Sägen und Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen u. ä.
- (2) Der Betrieb von Laubbläsern, Laubsammlern, Freischneidern und Grastrimmern/Graskantenschneidern ist an Werktagen in der Zeit von 12.00 bis 14.00 Uhr verboten. Ausgenommen sind solche Geräte und Maschinen, die mit dem gemeinschaftlichen Umweltzeichen der EU gekennzeichnet sind.
- (3) Die Vorschriften nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV), bleiben unberührt.

§ 6

Lärm durch Tiere

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

Abschnitt 3

Schutz vor Luftverunreinigungen

§ 7

Abbrennen von offenen Feuern

- (1) Lagerfeuer im Sinne dieser Verordnung sind offene Feuer mit einer Grundfläche von max. 1 qm und einer max. Flammenhöhe bis 1 m. Offene Feuer, die größer sind als in Satz 1, sind Höhenfeuer.
- (2) Auf Wiesen und Feldern ist das Entzünden oder Unterhalten offener Feuerstellen außerhalb hierfür vorgesehener und gekennzeichnete Feuerstellen untersagt.
- (3) Keiner Erlaubnis bedürfen das Betreiben von Koch- und Grillfeuer mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten oder mit handelsüblichen Grillmaterialien (z.B. Grillbriketts) betriebene Grillgeräte und Lagerfeuer entspr. Absatz 1 mit trockenem unbehandeltem Holz. Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine erhebliche Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht.
- (4) Das Abbrennen von Feuern entsprechend Abs. 2 mit Öffentlichkeitscharakter sowie Lagerfeuer im Wald oder in unmittelbarer Nähe des Waldes (weniger als 100 m) bedürfen der Erlaubnis der Ortspolizeibehörde und sind mindestens 10 Tage vor Abbrennen bei der Gemeinde anzumelden.
- (5) Das Abbrennen von Höhenfeuern entsprechend Abs. 1 bedarf der Erlaubnis und ist mindestens 10 Tage vor dem Abbrennen bei der Gemeinde zu beantragen.
- (6) Das Abbrennen von Feuern entspr. Abs. 2 bis 4 auf Flächen entsprechend § 1 ist verboten.
- (7) Das Abbrennen von Feuern entsprechend Abs. 4 bis 6 kann bei extremer Trockenheit und bei Beeinträchtigung der Ordnung und Sicherheit untersagt werden. Erteilte Auflagen sind einzuhalten.
- (8) Eine entzündete Feuerstelle darf erst verlassen werden, wenn die Glut vollständig erloschen ist. Die Vorschriften der Abfallgesetze sowie die Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen bleiben unberührt.
- (9) Das Bundesimmissionsschutzgesetz ist von dieser Regelung nicht berührt.

Abschnitt 4

Umweltschädliches Verhalten

§ 8

Waschen und Abspritzen von Fahrzeugen

Das Waschen und Abspritzen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen ist untersagt.

§ 9

Wegwerfen von Abfall, Ablagern von Müll

Das Wegwerfen von Gegenständen wie z.B. Flaschen, Dosen, Verpackungen, Zigaretten, Papier, Lebensmittelresten, Kaugummiresten ist verboten. Das Ablagern der genannten Gegenstände in nicht dafür vorgesehenen Abfallkörbe bzw. -behälter ist ebenfalls verboten.

§ 10 Benutzung öffentlicher Brunnen

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

§ 11 Verkauf von Lebensmitteln im Freien

Werden Speisen oder Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen.

§ 12 Tierhaltung

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet oder durch Geruch mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt wird.
- (2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Im Innenbereich (§§ 30 - 34 Baugesetzbuch) sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen Hunde an der Leine zu führen.
- (4) Außerhalb bebauter Ortsteile dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei herumlaufen.
- (5) Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen, in fremden Vorgärten, unbebauten Bauplätzen oder landwirtschaftlich genutzten Grundstücken verrichtet. Dennoch dort abgelagerter Hundekot ist vom Halter oder Führer unverzüglich zu beseitigen.

§ 13 Taubenfütterungsverbot

Tauben dürfen auf öffentlichen Straßen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden.

§ 14 Belästigung durch Ausdünstungen u. ä.

Übelriechende Gegenstände und Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.

§ 15

Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- (1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt:
 - a. außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren;
 - b. andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.
Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.
- (2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist. Allgemein erlaubt ist das Plakatieren durch örtliche Vereine und Parteien zum Hinweis auf Veranstaltungen.
- (3) Wer entgegen den Verboten des § 15 Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlügen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.

§ 16

Belästigung der Allgemeinheit

- (1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:
 1. das Nächtigen,
 2. das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,
 3. das Verrichten der Notdurft,
 4. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln.
- (2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, des Betäubungsmittelgesetzes, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Landesabfallgesetzes bleiben unberührt.

Abschnitt 5

Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

§ 17

Ordnungsvorschriften

- (1) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es untersagt:
 1. Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlageflächen außerhalb der Wege und Plätze und der besonders freigegebenen Flächen zu betreten;
 2. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten; Wegsperrern zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen und Sperrern zu überklettern;
 3. außerhalb der Kinderspielplätze und der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch die Ruhe Dritter gestört oder Besucher belästigt werden können;

4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben und außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen;
 5. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
 6. Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, unangeleint umherlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätze und Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden.
 7. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
 8. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen;
 9. Schieß, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden und Schlittschuhlaufen) zu treiben, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren;
 10. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.
- (2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zu 12 Jahren benutzt werden.

Abschnitt 6

Bekämpfung von Ratten

§ 18

Anzeige- und Bekämpfungspflicht

- (1) Die Eigentümer von
- a. bebauten Grundstücken
 - b. unbebauten sowie landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken innerhalb der geschlossenen Ortschaft,
 - c. Lager- und Schuttplätzen, Kanalisationen, Garten- und Parkanlagen, Ufern, Wassergräben und Dämmen, Friedhöfen,
 - d. Eisenbahnanlagen innerhalb der geschlossenen Ortschaft
- sind verpflichtet, wenn sie Rattenbefall feststellen, unverzüglich der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten und eine Rattenbekämpfung nach den Vorschriften dieser Verordnung durchzuführen. Die Bekämpfungsmaßnahmen sind solange zu wiederholen, bis sämtliche Ratten vernichtet sind.
- (2) Wer die tatsächliche Gewalt über die in Abs. 1 genannten Grundstücke oder Örtlichkeiten ausübt, ist neben dem Eigentümer für die Rattenbekämpfung verantwortlich.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall nähere oder weitere Anordnungen treffen.
- (4) Die Kosten der Bekämpfung können auf die nach Absatz 1 und Absatz 2 Verpflichteten übertragen werden.

§ 19

Bekämpfungsmittel

Die Anwendung von Rattenbekämpfungsmitteln richtet sich nach dafür geltenden besonderen Vorschriften.

§ 20 Beseitigung von Abfallstoffen

Vor Beginn der Rattenbekämpfung sind Abfallstoffe, vor allem Küchen- und Futterabfälle, Müll und Gerümpel von allen den Ratten leicht zugänglichen Orten zu entfernen.

§ 21 Schutzvorkehrungen

- (1) Das Gift ist so auszulegen, dass Menschen nicht gefährdet werden. Giftköder dürfen im Freien oder in unverschlossenen Räumen nicht unbedeckt und nicht ungesichert ausgelegt werden.
- (2) Auf die Auslegung ist durch auffallende Warnzettel deutlich hinzuweisen. Die Warnung muss das verwendete Präparat und den Wirkstoff nennen und für den Fall der Vergiftung von Haustieren das Gegenmittel bezeichnen.
- (3) Schädlingsbekämpfungsunternehmen dürfen das Gift nur in Gegenwart eines nach § 19 Verpflichteten oder seines Beauftragten auslegen.

§ 22 Sonstige Vorkehrungen

Nach Beendigung der Rattenbekämpfung sind die Rattenlöcher mit einem hierzu geeigneten Mittel (Glasscherben, Zement usw.) zu verschließen und sonstige Vorkehrungen (u. U. baulicher Art) zu treffen, die einen erneuten Rattenbefall unmöglich machen oder - soweit dies nicht möglich ist - erschweren.

§ 23 Duldungspflichten

Wer zur Rattenbekämpfung verpflichtet ist, hat dem Beauftragten der Ortspolizeibehörde zur Feststellung des Rattenbefalls und zur Überwachung der Rattenbekämpfung das Betreten seiner Grundstücke zu gestatten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Bei einer nach § 24 allgemein angeordneten Rattenbekämpfung hat er ferner das Auslegen von Vernichtungsmitteln auf seinen Grundstücken zu dulden.

§ 24 Allgemeine Bekämpfungsmaßnahmen

- (1) Die Ortspolizeibehörde kann eine allgemeine Rattenbekämpfung durch die nach § 19 Verpflichteten für die ganze Gemeinde oder einen Teil des Gemeindegebietes anordnen. In der Anordnung ist der Zeitraum festzulegen, während dessen die Rattenbekämpfung durchzuführen ist.
- (2) Die allgemeine Rattenbekämpfung nach Abs. 1 kann von der Ortspolizeibehörde einem sachkundigen Schädlingsbekämpfungsunternehmen übertragen werden.
- (3) Die Kosten der Bekämpfung haben die nach § 18 Verpflichteten zu tragen.

§ 25 Ausnahmen

Auf Antrag können von der Ortspolizeibehörde bei allgemein angeordneten Rattenbekämpfungen solche Grundstücke von der Bekämpfung ausgenommen werden, auf denen der Verfügungsberechtigte diese durch sachkundige Personen selbst ausführen lässt.

Abschnitt 7

Anbringen von Hausnummern

§ 26 Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgelegten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortpolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.

Abschnitt 8

Schlussbestimmungen

§ 27 Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortpolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 28 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 2 Abs. 1 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektronische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden.
 2. entgegen § 3 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden.
 3. entgegen § 4 Sport- und Spielplätze benützt.
 4. entgegen § 5 Haus- und Gartenarbeit durchführt.
 5. entgegen § 6 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden.
 6. entgegen § 7 Abs. 2 auf Wiesen und Feldern außerhalb der hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Feuerstellen offene Feuerstellen entzündet oder unterhält
 7. entgegen § 7 Abs. 3 eine erhebliche Belästigung Dritter durch Rauch oder Geruch hervorruft

8. entgegen § 7 Abs. 4 und Abs. 5 Feuer oder Höhenfeuer abbrennt ohne die erforderliche Erlaubnis der Ortspolizeibehörde und ohne Anmeldung bei der Gemeinde
9. entgegen erteilter Auflagen Feuer abbrennt (§ 7 Abs. 7)
10. entgegen § 8 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen wäscht oder abspritzt.
11. entgegen § 9 Gegenstände wegwirft oder ablagert.
12. entgegen § 10 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt
13. entgegen § 11 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereithält.
14. entgegen § 12 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden oder durch Geruch mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt
15. entgegen § 12 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt.
16. entgegen § 12 Abs. 3 oder 4 Hunde frei umherlaufen lässt.
17. entgegen § 12 Abs. 5 als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt.
18. Tauben entgegen § 13 füttert.
19. entgegen § 14 übelriechende Gegenstände und Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert.
20. entgegen § 15 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt
21. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 1 nächtigt,
22. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 2 bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet,
23. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 3 die Notdurft verrichtet
24. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 4 Betäubungsmittel öffentlich konsumiert,
25. Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 1 betritt.
26. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 2 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegsperrern beseitigt oder verändert oder Einfriedungen und Sperrern überklettert.
27. außerhalb der Kinderspielplätze und der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 3 spielt oder sportliche Übungen betreibt.
28. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile nach § 17 Abs. 1 Nr. 4 verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht.
29. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 5 entfernt.
30. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 6 Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, frei umherlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielplätze und Liegewiesen mitnimmt.
31. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 7 beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt, soweit nicht der Tatbestand der Sachbeschädigung verwirklicht ist.

32. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 8 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt.
33. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 9 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benützt sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen oder Schlittschuhlaufen) betreibt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt.
34. Parkwege entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 10 befährt oder Fahrzeuge abstellt.
35. Turn- und Spielgeräte entgegen § 17 Abs. 2 benutzt.
36. entgegen § 18 Abs. 1 und Abs. 2 als Verpflichteter festgestellten Rattenbefall nicht unverzüglich der Ortpolizeibehörde anzeigt und eine Rattenbekämpfung nach den Vorschriften dieser Verordnung durchführt oder die Bekämpfungsmaßnahmen nicht solange wiederholt, bis sämtliche Ratten vernichtet sind.
37. vor Beginn der Rattenbekämpfung Abfallstoffe entgegen § 20 nicht entfernt.
38. die Schutzvorkehrungen des § 21 Abs. 1 und 2 nicht beachtet.
39. die in § 22 vorgeschriebenen Vorkehrungen nach Beendigung der Rattenbekämpfung nicht trifft.
40. als Verpflichteter entgegen § 23 den Beauftragten der Ortpolizeibehörde zur Feststellung des Rattenbefalls und zur Überwachung der Rattenbekämpfung das Betreten seiner Grundstücke nicht gestattet und auf Verlangen keine Auskunft erteilt oder bei einer nach § 24 allgemein angeordneten Rattenbekämpfung das Auslegen von Vernichtungsmitteln auf seinem Grundstück nicht duldet.
41. entgegen § 26 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht.
42. unleserliche Hausnummernschilder entgegen § 26 Abs. 2 nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 26 Abs. 2 anbringt.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 27 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 € und höchstens 1.000,00 € und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500,00 € geahndet werden.

§ 29 Inkrafttreten

(1) Diese Polizeiverordnung tritt mit Wirkung vom 01.02.2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die bisherigen Polizeiverordnungen einschließlich aller Änderungen außer Kraft.

Althengstett, 23.12.2010



Dr. Clemens Götz
Bürgermeister

